

**Merkblatt zur Doppelausbildung
tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
im Erwachsenen- und Kinder- und Jugendlichenbereich.
(Stand: 16.06.21)**

Für ärztliche und psychologische Aus-/Weiterbildungsteilnehmer*innen der Fachrichtung tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TfP), die sich auch für die tiefenpsychologische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie qualifizieren möchten.

1. Voraussetzungen:

Für die Zulassung zur Doppelausbildung werden durch den jeweiligen zuständigen Unterrichtsausschuss – (UA) tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Erwachsene (TfP) – zwei Interviews und vom Aus- und Weiterbildungsausschuss (AWBA) AKJP ein Interview durchgeführt. Eine Zulassung erfolgt entsprechend der Voten dieser Ausschüsse.

Die Doppelausbildung muss nicht zwingend gleichzeitig begonnen werden. Wichtig ist, die Bestimmungen des jeweiligen UA/AWBA zu berücksichtigen.

2. Praktische Tätigkeit (PT 1 und PT 2)

Im Bereich der 1800 Stunden Praktische Tätigkeit PT1 und PT2 muss das klinische Jahr (PT1) 1.200 Stunden umfassen und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr im Erwachsenenbereich stattfinden. Das PT 2 (600 Std.) wird durch die Ambulanztätigkeit im Rahmen der Praktischen Ausbildung abgegolten.

3. Säuglingsbeobachtung:

Psychoanalytische Säuglingsbeobachtung über den Zeitraum von mindestens einem Jahr wird empfohlen und ist erwünscht.

4. Lehrtherapie:

Die Lehrtherapie findet gem. den gültigen Aus-/Weiterbildungsrichtlinien statt.

Wird die zweite Qualifikation erst im Anschluss erworben, regelt der zuständige UA/AWBA die Anerkennung der bisherigen Selbsterfahrung. Die Selbsterfahrung begleitet in der Regel die gesamte Doppelausbildung.

5. Vorkolloquium:

Im Erwachsenenbereich kann nach Erreichen von 40 Stunden Selbsterfahrung ein Antrag auf Zulassung zur **Anamnesenerhebung** gestellt werden.

Im Kinder- und Jugendlichenbereich muss ein **Vorkolloquium** abgelegt werden, um mit der Anamnesenerhebung beginnen zu können.

6. Anamnesenerhebung:

Nach Zulassung zur Anamnesenerhebung sollen im **Kandidatenstatus** 6 Anamnesen von Erwachsenen und 6 Anamnesen von Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen erhoben werden.

8 weitere Praktikantenanamnesen sollen im **Praktikantenstatus** nach Wahl im Erwachsenen- oder Kinderbereich erhoben werden. Im Praktikantenstatus müssen weitere Pflichtanamnesen gem. der Regelungen der UA/AWBA (entsprechend dem Bedarf der Ambulanz) erhoben werden. Wird die zweite Qualifikation erst im Anschluss erworben, so müssen die zusätzlichen Anamnesen gemäß den Anforderungen der Doppelausbildung geleistet werden.

7. Zwischenprüfung:

Es finden zwei Zwischenprüfungen statt. Im Erwachsenenbereich wird nach erfolgreich bestandener Zwischenprüfung für fünf Fälle die Genehmigung zur ersten Behandlungsphase erteilt.

Im Kinder- und Jugendlichenbereich kann nach der Zwischenprüfung die Behandlungsgenehmigung für vier Fälle erteilt werden.

8. Behandlungen im Kinder- und Jugendlichenbereich:

Insgesamt müssen **bis zum Examen im Fachbereich KJP mindestens 600 Stunden** supervidierte psychotherapeutische Behandlungen von Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden, davon mindestens 60 Stunden begleitende Behandlung der Bezugspersonen.

Es müssen mindestens vier Fälle behandelt werden, davon drei als Langzeittherapie mit sowohl Kindern (mindestens 70/17 Std.) als auch Jugendlichen (mindestens 90 Std. (Bezugspersonen nach Bedarf)). Eine weitere Therapie soll als Kurzzeittherapie (24/6) durchgeführt werden, und zwar entweder als fokale Therapie oder als Probetherapie zur Indikationsklärung.

Mindestens 150 Std. Supervision müssen nachgewiesen werden. Dies ergibt eine Frequenz von in der Regel mindestens einer Stunde Supervision auf vier Stunden Therapie. Diese Frequenz kann nach Einschätzung der Supervisor*in bei Therapien mit einstündiger Frequenz auf das Verhältnis 2:1 erhöht werden. Dies gilt insbesondere zu Behandlungsbeginn und bei der fokalen Kurzzeittherapie. Pro Supervisor*in sollen maximal zwei Behandlungsfälle supervidiert werden.

Mindestens einmal jährlich ist die Teilnahme an einem TKS obligatorisch. Die beiden obligatorischen schriftlichen Fallvorstellungen im KJP-Bereich für die Zulassung zur Staatsprüfung (siehe unten) sind im Rahmen der TKS auszuarbeiten.

Bis zu zwei Behandlungen von jungen Erwachsenen/Adoleszenten können nach Antragsstellung und Nachweis der positiven Voten der Supervisor*innen wechselseitig vom jeweiligen UA bzw. AWBA anerkannt werden. Dabei sind die Supervisionsregelungen der UA/AWBA zu beachten. Ob eine dieser beiden Behandlungen als Examensfall für die staatliche Prüfung anerkannt werden kann, hängt von der Qualifikation der SupervisorIn ab.

Es müssen mindestens 200 Std. Theorieseminare im KJP-Bereich nachgewiesen werden.

9. Behandlungen im Erwachsenen-/TfP-Bereich: Zweiphasige Behandlungserlaubnis:

A. Erste Behandlungsphase: Nach erfolgreich bestandenen Zwischenprüfung im Erwachsenenbereich wird zunächst **Behandlungsgenehmigung für 5 Fälle** erteilt.

Von den begonnenen Fällen müssen bis zur erweiterten Behandlungsgenehmigung **zwei Langzeitbehandlungen** mindestens je 61 Stunden haben. Es werden bis zur Erteilung der erweiterten Behandlungsgenehmigung insgesamt **300 Behandlungsstunden** verlangt.

- a) **Maximal zwei Fälle** können von **einer SupervisorIn** supervidiert werden, wobei zu Anfang **1:2 Verhältnis** empfohlen wird.
- b) Insgesamt **100 Supervisionsstunden**
- c) **TKS 2mal pro Jahr.**
- d) während dieser Phase **8 Praktikantenanamnesen**, (wahlweise Erwachsene/Kinder- und Jugendliche)
- e) **100 Theoriestunden.**

Nach positiven Voten der Supervisor*innen und dem **Bericht der KoordinatorIn** erfolgt erweiterte Behandlungsgenehmigung.

B. Erweiterte Behandlungsgenehmigung:

In dieser zweiten Phase der Behandlungserlaubnis sind weitere **300 Behandlungsstunden** nachzuweisen.

- a) **Behandlungsgenehmigung für weitere 3 Fälle,**
- b) **mindestens 50 weitere Supervisionsstunden,**
- c) **Pflichtanamnesen**, (gem. der Regelungen der UA/AWBA bzw. entsprechend dem Bedarf der Ambulanz),
- d) **100 Theoriestunden,**
- e) **TKS zweimal pro Jahr.**

Sowohl im Erwachsenenbereich TfP als auch im Kinder- und Jugendlichenbereich beträgt das Kontingent, das über die Ambulanz abgerechnet werden kann, höchstens je 800 Stunden.

10. Zulassung zum Abschlussexamen:

Bis zur Zulassung zum Abschlussexamen (**PthG im Erwachsenenbereich**) sind **mindestens 600 tiefenpsychologisch fundierte Behandlungsstunden mit Erwachsenen** nachzuweisen:

- davon 4 LZT (2 Behandlungen über 60 Stunden, 2 Behandlungen mit mindestens 50 Stunden),
- 2 KZT,
- mindestens 150 Stunden Lehrtherapie,
- 400 Stunden Theorie,
- mindestens 150 Supervisionsstunden,
- 20 Anamnesen (Erwachsenen- oder Kinderbereich, s. oben)
- jährliche Praktikantenanamnesen Erwachsenen- und/oder Kinderbereich (s. oben),
- regelmäßige Teilnahme an kasuistischen Seminaren (zweimal im Jahr),
- mindestens 6 schriftliche Falldarstellungen (4 Erwachsene, 2 Kinder/Jugendliche), davon können 2 Prüfungsfälle sein.

Abschlussprüfung:

Es findet eine staatliche Abschlussprüfung (mündlich und schriftlich) im Erwachsenenbereich gemäß den Regelungen des UA TfP und unter Berücksichtigung der Regelungen des LaGeSo statt.

Die große schriftliche Examensarbeit muss eine Erwachsenenbehandlung und die kleine schriftliche Examensarbeit eine Kinder-/Jugendlichenbehandlung sein.

Als **Institutsexamen** finden zwei mündliche Prüfungen statt, eine im Kinder-/Jugendlichen- und die andere im TfP-Erwachsenenbereich.